

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 221-230

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 221.

## Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Naturalrentengesetzes für den Landesteil Oldenburg. 2. Lesung.  
(Anlage 80)

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen.  
Der Ausschuß stellt den Antrag:  
Annahme des Gesetzentwurfs wie er aus der ersten

und zweiten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Fröhle.

# Anlage 222.

## Bericht

des Ausschusses I über die Vorlage des Staatsministeriums, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920. 1. Lesung.  
(Anlage 81.)

Das Beamtendiensteinkommensgesetz vom 11. August 1920 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 30. Dezember 1920, 4. August und 29. November 1921 sowie 16. November 1922 soll durch die in den Art. 1—11 des Entwurfs gegebenen Fassungen erneut abgeändert werden. Nach der Begründung des Entwurfs machen die veränderten Verhältnisse, namentlich die durchgreifenden Neuregelungen der gleichlaufenden Reichsgesetzgebung eine solche Abänderung notwendig. Im Art. 1 des Entwurfs beantragt die Staatsregierung, daß der § 11 Abs. 1 des B.D.G. geändert wird, indem die Ortszuschläge unter ansehnlicher Erhöhung der Gesamtsumme in Monatsbeträge umgewandelt werden. Nach Art. 2 des Entwurfs soll in Abänderung des Art. 14 Abs. 1 in Zukunft die Höchstgrenze für Vergütung der Dienstwohnung in solchen Hundertsätzen des Ortszuschlages bestehen, die sich nicht mehr nach bestimmten Gehaltsbeträgen, sondern nach der Zugehörigkeit zu bestimmten Gehaltsgruppen abstufen. Nach Art. 3 des Entwurfs soll der § 15 des B.D.G. dahingehend geändert werden, daß für die Berechnung der Versorgungsbezüge (Ruhegehälter usw.) in Zukunft nicht mehr der Durchschnittssatz der Ortszuschläge, sondern der für Ortsklasse B bestimmte Betrag angerechnet wird.

Da diese Änderungen der reichsgesetzlichen Beordnung entsprechen, hat der Ausschuß keine Bedenken gegen die beantragten Abänderungen und stellt

### Antrag 1:

Annahme der Art. 1—3 des Entwurfs.

Im Art. 4 des Entwurfs sind die schon früher in Monatsbeträgen ausgedrückten Kinderzuschläge verzehnfacht, und in Art. 5 sind die Einkommensgrenzen für die Gewährung der Kinderzuschläge wesentlich erweitert. Beide Artikel übertragen die reichsgesetzliche Regelung auf unser B.D.G. Der Ausschuß stellt den

### Antrag 2:

Annahme der Art. 4 und 5 des Entwurfs.

Durch den Art. 5 wird § 22 des B.D.G. abgeändert. Nach § 22 Abs. 2 war bestimmt, daß Beamten, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Tragen von Dienstkleidung gezwungen sind, die unentgeltlich zu liefern ist, soweit das bisher geschah. Der Reichsfinanzminister hat diese Bestimmung mit Erfolg beanstandet. Diese Bestimmung muß deswegen die im Art. 6 des Entwurfs vorgesehene Fassung haben.

Der Ausschuß stellt deswegen den

### Antrag 3:

Annahme des Art. 6 des Entwurfs.

In Übereinstimmung mit den Reichssätzen sind die bisher in Jahresbeträgen ausgedrückten Gehaltsätze auf Monatsbeträge umgestellt und im Ergebnis wesentlich

erhöht. Sie sind im Art. 7 § 1 des Entwurfs unverändert übernommen. Nur das — von den Reichsätzen abweichende — Einzelgehalt B 1 ist unter entsprechender Umrechnung der bisherigen oldenburgischen Sätze der Neuordnung angepaßt. Art. 7 § 1 gab zu Bedenken keinen Anlaß.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 4:

Annahme des § 1 des Art. 7 des Entwurfs.

Nachdem entschieden ist, daß den preußischen Polizeiwerkmeistern, Polizeizahlmeistern und Gerichtsvollziehern der Aufstieg nach Gruppe VII nicht offen steht, muß die hiesige Gehaltsordnung entsprechend geändert werden. Das wird im Art. 7 § 2 des Entwurfs unter Hinweis auf die im Abänderungsgesetz vom 16. November 1922 Art. 10 § 3 vorgegebene Anmerkung 2 zu Gruppe VI beantragt. Bei dieser Gelegenheit empfiehlt sich im Anschluß an die beteiligten Wünsche die Einreihung der Verwaltungsbeamten, der Schutzpolizei und ihre Dienstbezeichnung völlig neu zu ordnen.

Hierfür hat der Regierungsvertreter folgendes beantragt:

Ich beantrage zur Anlage 81 folgende Ergänzungen und Änderungen der Gehaltsordnung:

In der Gruppe V wird hinter „Polizei-Zug- und Hauptwachtmeister“ eingeschoben „Polizeiaffistenten“.

In der Gruppe VI wird „Polizeizahlmeister, soweit nicht in Gruppe VII“ statt durch „Polizeizahlmeister“ ersetzt durch „Polizeisekretäre“.

In der Gruppe VII wird „Polizeizahlmeister, soweit nicht in Gruppe VI“ statt durch „Polizeioberzahlmeister“ ersetzt durch „Polizeiobersekretäre“.

In der Gruppe VIII wird „Polizeihauptzahlmeister, soweit nicht in Gruppe IX“ ersetzt durch „Polizeinspektoren“.

In der Gruppe IX wird „Polizeihauptzahlmeister, soweit nicht in Gruppe VIII“ ersetzt durch „Polizeioberinspektoren“.

In der Gruppe XII wird hinter „Direktor der Heil- und Pflgeanstalt“ eingeschoben „Landesgewerberat“.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 5:

Annahme des § 2 mit den vom Regierungsvertreter beantragten Änderungen.

Zum § 3 des Art. 7 stellt der Regierungsvertreter folgende Abänderungsanträge:

Ich beantrage:

In der Gruppe VIII wird

a) hinter „Obersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII eingeschoben „Inspektoren“,

hinter „Technische Regierungsobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII“ eingeschoben „Technische Regierungsinspektoren“,

hinter „Kassenobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII“ eingeschoben „Kasseninspektoren“,

hinter „Technische Katasterobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII“ eingeschoben „Technische Katasterinspektoren“,

hinter „Vermessungsobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII“ eingeschoben „Vermessungsinspektoren“.

In der Gruppe XI wird das Wort „Polizeimajor“ ersetzt durch „Polizeimajore“.

Bei der Beratung über den § 3 des Art. 7 sind die verschiedenen Eingaben mit dem Regierungsvertreter besprochen.

Der Verein der Hauswarte beantragt in einer Eingabe, mehr planmäßige Stellen für Hauswarte, soweit sie voll beschäftigt sind, zu schaffen. Maßgebend für die Schaffung von Stellen ist die volle Beschäftigung und ein Dienstalter, dessen Dauer sich nach der Bedeutung der verwalteten Gebäude abstuft. Nach diesen vom Landtag früher als zutreffend anerkannten Grundsätzen besteht nach der Erklärung des Regierungsvertreters zurzeit kein Bedürfnis, mehr Beamtenstellen einzurichten.

Die Amtschließer Wille in Barel und Dücke in Jever bitten unter Darlegung ihrer Dienstobliegenheiten und unter Hinweis auf die Eingruppierung ihrer Kollegen in Bechta um Einstufung in Gruppe V. In der Besprechung dieser Eingabe mit dem Regierungsvertreter machte dieser die Mitteilung, daß bei der Staatsregierung auch ein Antrag der sämtlichen Gefängnisbeamten vorliege, ihre Stellen aus der Gruppe IV und V in die Gruppen V und VI zu versetzen. Nach seinen Erklärungen stehen aber diese Beamten schon günstiger wie in andern Staaten. Sie weiter zu heben wird auf den Widerspruch des Reichsfinanzministers stoßen. Eine Gleichstellung der Petenten mit den Amtschließern der 1. Gruppe ist nach dem Umfang der Tätigkeit nicht berechtigt. Wichtig ist, daß die Stellen in Bechta gehoben sind. Ein Aufrücken nach Gruppe V ist für die Antragsteller durch Versetzung an eine Amtschließerei der 1. Gruppe möglich, wobei sie zunächst berücksichtigt werden sollen.

In einer Eingabe bringt der Gendarmerieverein seine Wünsche zu Anlage 81 zum Ausdruck und bittet, daß die 5 ältesten Kommissare (½) in die Gehaltsstufe VIII eingruppiert werden. Hierzu bemerkte der Regierungsvertreter, daß für die Beamten der Gendarmerie in den Verhandlungen mit dem Reichsfinanzminister das Möglichste erreicht sei, eine weitere Hebung von 5 Stellen nach Gruppe VIII sei völlig ausgeschlossen. Die Regierung könne nicht weitergehen, wie in Art. 7, § 3, des Entwurfs vorgeschlagen sei. Der Ausschuß war einstimmig der Ansicht, daß, da schon eine Besserstellung der Gendarmerie gegenüber Preußen durchgeführt sei, weitere Wünsche als nicht berechtigt angesehen werden könnten und auch der Konsequenzen wegen abzulehnen seien.

Der Verein der Wegemeister des Freistaates Oldenburg richtet eine Eingabe an den Landtag, in der er um eine höhere Einstufung bittet. Er weist darauf hin, daß die vortragenden Räte für das Tiefbauwesen sowie die Bauamtsvorstände schon jahrelang bestrebt waren, sie höher einzustufen. Er bringt in der Eingabe weiter



zum Ausdruck, daß die Wegemeister in Preußen wesentlich besser gestellt sind, indem diese kleinere Bezirke, andere Titel und höhere Einstufung haben. Auch glauben sie, daß sie Anspruch auf vollen Ersatz an Mehraufwand an Kleidung und Lebensunterhalt haben. Der Regierungsvertreter legte dar, daß die Wegemeister keine volle techn. Vorbildung zu haben brauchten. In diesen Dienst kämen in erster Linie Militäranwärter, die nach 1 Jahr zwar eine Prüfung ablegten, die aber nicht der Staatsprüfung der Bauführer gleich zu achten sei. Trotzdem seien sie früher in der Befoldung den Technikern ziemlich nahegestellt worden. Die Aufrückung nach Gruppe VII sei jedoch beanstandet. Wenn das in Preußen nicht der Fall sei, so käme in Betracht, daß die Wegemeister dort Kommunalbeamte seien und das Einspruchsrecht bei der preußischen Zentralbehörde liege. Zu beachten sei jedoch, daß die bisherigen Inhaber der Stellen noch nach Gruppe VII aufrücken könnten. Weiter wolle die Regierung versuchen, den Beamten auch ohne Besuch des Technikums die Möglichkeit zu geben, die volle Prüfung zu machen. Für das Aufrücken nach Gruppe VII sei dann einmal das Bestehen der Prüfung, dann aber auch die Leistungsfähigkeit im praktischen Dienst bestimmend.

In einer Eingabe bringen die Beamten des mittleren Dienstes ihre Stellungnahme zu der Übersicht über den Bedarf an Stellen für planmäßige und nichtplanmäßige Beamte zum Ausdruck. Unter Hinweis auf den vom Reiche anerkannten Grundsatz, daß die Stellen im Ministerium bei der Sechstelung ausscheiden, glauben sie, daß ein Bedürfnis für die Höhereinstufung für sie mit Rücksicht auf die von ihnen zu erledigenden Arbeiten mindestens in demselben Maße bestehe, wie für die oberen Beamten. Sie weisen auf Grund einer Zusammenstellung nach, daß sie weit schlechter gestellt sind als diese. Sie beantragen, daß 5 weitere Stellen nach XI, 9 Stellen von IX nach X, 1 Stelle von VIII nach IX und 1 Stelle von VII nach IX ungruppiert werden. Nach den Erklärungen des Regierungsvertreter läßt sich die Hebung der mittleren Stellen im Ministerium durchaus nicht mit denselben Gründen belegen, wie sie derzeit von maßgebendsten Stellen für die Vermehrung der Stellen in Gruppe XIII gegeben wurden. Eine Vermehrung der Stellen in Gruppe XI hält die Regierung für völlig unannehmbar. Die Regierung habe vielmehr die Absicht, zwei Stellen beim Freierwerden wieder nach X zurückzusetzen. Im übrigen lasse sich der Vergleich mit den großen Ministerien im Reich und in Preußen nicht voll durchführen, da die Aufgaben des oldenb. Ministeriums, insbesondere auch der hier in Frage kommenden Beamten, dort von Mittelbehörden, Landesfinanzämtern, Regierungen usw. wahrgenommen würden, und bei diesen Behörden nur verhältnismäßig wenige Beamte über die IX. Gruppe hinausgelangten.

Zu dem Antrag auf Schaffung weiterer 9 Stellen in Gruppe X erklärt der Regierungsvertreter, daß dazu kein Bedürfnis vorliege, ebenso nicht für die Hebung der Stelle des Hauptkassenrendanten nach Gruppe IX. Aus dem Ausschusse heraus wurde dagegen geltend gemacht, daß man auch bei den Amtskassen gehobene Stellen in Gruppe IX

geschaffen habe, und die Stelle des Hauptkassenrendanten vielleicht doch wohl als gleich wichtig anzusehen sei. Der Regierungsvertreter sprach sich entschieden im verneinenden Sinne aus. Bezüglich des unter Ziffer IV gestellten Antrages auf Hebung der Technikerstelle beim Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern von Gruppe VII nach Gruppe IX wurde vom Regierungsvertreter die Höhereinstufung als nicht in Frage kommend bezeichnet. Die planmäßige Besetzung der unter Ziffer V gewünschten Stelle sei noch nicht angängig. Eine weitere Eingabe der Beamten des mittleren Dienstes nimmt ebenfalls Stellung zu der Stellenübersicht. Der Regierungsvertreter legte zu dieser Eingabe dar, daß auf Grund von Verhandlungen mit dem Reichsfinanzminister die Sechstelung unter Bildung einer gemeinschaftlichen Liste bei diesen mittleren Beamten durchgeführt sei, und zwar in der Weise, daß  $\frac{1}{2}$  in Gruppe IX, weniger wie  $\frac{1}{3}$  in Gruppe VII, dagegen eine größere Zahl nach Gruppe VIII gebracht wäre. Dadurch seien diese Beamten schon günstiger gestellt. Würde man noch mehr Stellen der höheren Gruppe schaffen, so würde die Vergünstigung noch größer, was nicht zu verantworten sei. Bei mittleren Verwaltungsbeamten komme hinzu, daß sie bessere Beförderungsmöglichkeiten hätten.

Bei den Justizbeamten bestehe kein dienstliches Bedürfnis nach Vermehrung der planmäßigen Stellen. Ebenso seien die Verhältnisse bei den mittleren technischen Beamten befriedigend geordnet. Bei den Kataster- und Vermessungsbeamten bestehe zurzeit kein ausreichendes Bedürfnis nach Schaffung gehobener Stellen.

Der Ausschuß für die Oberbeamten des Kataster- und Vermessungswesens bittet in seiner Eingabe um die Durchführung der vom Landtag beschlossenen Einstufung nach Gruppe X. Der Regierungsvertreter legte dem Ausschuß die Gründe dar, daß man im Interesse der Ehrlichkeit und der Gleichmäßigkeit nicht anders hätte verfahren können. Im übrigen seien die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Zu erwarten sei jedoch, daß die große Mehrzahl der hier in Frage kommenden Beamten in Gruppe X eingereiht würde.

Der Reichsbund höherer Beamten beantragt in seiner Eingabe, daß für die Oberbeamten (Amtsgerichtsdirektoren, Oberstudienräte usw.) die neu geschaffenen Aufrückungsstellen in Gruppe XII wieder wie früher nach dem Dienstalter besetzt werden. Dazu erklärte der Regierungsvertreter, daß früher die in Frage kommenden Aufrückestellen überhaupt nicht vorhanden gewesen seien, und daß ihre Besetzung nach den Reichsgrundsätzen unter Berücksichtigung des dienstlichen Bedürfnisses erfolgen müsse, soweit möglich, werde aber auf das Dienstalter Rücksicht genommen. Andererseits sei wiederholt auf das klarste dargelegt, daß nach dem jetzigen Rechtszustand ein Aufrücken nach Gruppen XI und XII nach einer bestimmten Reihe von Dienstjahren völlig undurchführbar sei. Der Ausschuß mußte auch diese Eingabe durch die Erklärung des Regierungsvertreter als erledigt ansehen.

Der Ministerial-Rechnungsdirektor Rogge bittet in seinem Gesuch um Gleichstellung mit seinem nach Gruppe XI beförderten Kollegen. Zu dieser Eingabe wird auf die



Ausführungen zu der Eingabe der mittleren Beamten im Ministerium hingewiesen. Vom Regierungsvertreter wird noch besonders bemerkt, daß der Petent nicht in Gruppe XI eingruppiert werden könne, da seine Stelle nicht im Sinne des Gesetzes als besonders wichtig zu bezeichnen sei. Der Ausschuß mußte sich den Ausführungen des Regierungsvertreters auf Ablehnung des Gesuches anschließen.

Die staatlichen Bürgermeister des Landesteils Birkenfeld bitten in einer Eingabe um Eingruppierung sämtlicher Bürgermeister in Gruppe X. Sie weisen auf die zeitigen Schwierigkeiten in den Verhandlungen mit den Besatzungsbehörden und auf die höhere Eingruppierung in Preußen hin. Nach Auffassung des Regierungsvertreters muß es bei der bisherigen Beordnung bleiben. Nach dieser sind von den 5 Bürgermeistern 3 in Gruppe X und 2 in Gruppe IX, wovon der eine Beamte erst angestellt wird und für die Einstufung nach Gruppe X überhaupt noch nicht in Frage kommen kann. Grundsätzlich alle Bürgermeister in Birkenfeld in Gruppe X einzugruppieren, hielt die Regierung für nicht richtig, da es seine Wirkung nach zwei Seiten habe. Die Bürgermeister seien eben mittlere Beamte und ihre Eingruppierung in IX und X müsse bestehen bleiben.

Die Eingabe des Gewerberats Minssen hat in den Anträgen des Regierungsvertreters zum § 3 des Art. 7 Berücksichtigung gefunden, soweit die zeitigen Verhältnisse es erlauben.

Auf Grund der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung und der eingehenden Verhandlungen mit dem Regierungsvertreter erklärt sich der Ausschuß mit der in § 3 des Art. 7 getroffenen Neuordnungen in den Gruppen V—XIII einschließlich der Änderung der Schlußbemerkung 2

und der Streichung der Schlußbemerkung 4 einverstanden und stellt den

Antrag 6:

Annahme des § 3 des Art. 7 mit den vom Regierungsvertreter beantragten Änderungen.

Die Art. 8—11 nimmt der Ausschuß unverändert an und stellt den

Antrag 7:

Annahme der Art. 8—11 des Entwurfs.

Indem auf die vorstehenden Ausführungen über die Verhandlungen mit dem Regierungsvertreter zu den Eingaben hingewiesen wird, stellt der Ausschuß den

Antrag 8:

Folgende Eingaben durch die Erklärung des Regierungsvertreters als erledigt anzusehen:

Eingabe der Hauswarte,  
" der Amtsschließer von Barel und Zeber,  
" des Gendarmerievereins,  
" der Wegemeister,  
" der Beamten des mittl. Dienstes,  
" der Beamten des mittl. Dienstes,  
" der Oberbeamten des Kataster- und  
" Vermessungswesens,  
" des Reichsbundes höherer Beamten,  
" des Rechnungsdirektors Rogge,  
" der Bürgermeister in Birkenfeld,  
" des deutschen Polizeibeamtenbundes,  
" des Gewerberats Minssen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

Denis.

## Anlage 223.

### Bericht

des Ausschusses I über die Vorlage des Staatsministeriums, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Beamtendienststeuergesetzes vom 11. August 1920. 2. Lesung.

(Anlage 81.)

Zur 2. Lesung hat der Regierungsvertreter folgenden Antrag gestellt:

Ich beantrage zu Anl. 81 folgende Ergänzungen der Inhaltsordnung:

In der Gruppe IX wird vor „Technische Regierungs- obersekretäre an wichtigen Ämtern“ eingeschoben „Landeskulturingenieure“ und

vor „Landeskassenrendanten“ eingeschoben „Regierungslandmesser“.

Ein zur 2. Lesung gestellter Antrag des Abg. Heitmann auf Höhereinstufung der Wegemeister wurde zurückgezogen, da nach der Erklärung des Regierungsvertreters eine Änderung der Eingruppierung der Wegemeister nicht durchführbar erscheint.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Annahme des Antrags des Regierungsvertreters.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfes, wie er aus der 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

D e n i s.

## Anlage 224.

### Bericht

des Ausschusses I zu dem Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Volksschullehrerdienststeuergesetzes vom 12. Juli 1921. 1. Lesung.

(Anlage 82.)

Der Gesetzentwurf schließt sich genau an die Anlage 81 betr. Beamtendiensteinkommengesetz an. Die in Artikel 1 enthaltenen Sätze entsprechen den Zahlen der Gruppen VII, VIII und IX des B.D.G. Artikel 2 enthält die Vergütungssätze für die widerruflich angestellten Lehrer. Sie erhalten im 1. Jahr 70%, im 2. Jahr 80%, im 3. Jahr 85%, im 4. Jahr 90%, im 5. und in den weiteren Jahren

bis zur festen Anstellung 95% des Anfangsgehalts ihrer Eingangsgruppe, hier also der Gruppe VII. Auch diese Sätze stimmen mit denen für Anwärter für den Staatsdienst überein. Weiter ist nichts zu bemerken.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfes.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

B e h l e n.

## Anlage 225.

### Bericht

des Ausschusses I zu dem Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Volksschullehrerdienststeuergesetzes vom 12. Juli 1921. 2. Lesung.

(Anlage 82.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er

aus der 1. Lesung hervorgegangen ist, auch in 2. Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

B e h l e n.

# Anlage 226.

## Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 83, betreffend Nachbewilligung von Mitteln für die §§ 77 und 78 des Voranschlags für 1922.

In der Annahme, daß bei dem Übergang eines Teiles der Wasserstraßen auf das Reich die Hafenanstalt in Brake mit übernommen würde, wurde das Motorboot „Theda“ nebst Beiboot und der Pumpenbagger „Brake“ für das Reich bestimmt. Da die Hafenanstalt nicht übernommen wurde, bleiben die Fahrzeuge dem Staat erhalten und sollen nachstehende Verwendung finden. Während der Pumpenbagger als Anleger in Aussicht genommen ist, erscheint das Motorboot für die Zwecke der Hafenanstalt, der Unterhaltungsarbeiten am Pier, für Deich- und Sielangelegenheiten unentbehrlich.

Die Unkosten, welche sich aus dem Umbau des Pumpenbaggers für einen Anleger ergeben, sollen aus dem Verkauf der Maschinen usw. nach Möglichkeit gedeckt werden.

Da die Unterhaltungsarbeiten und das Gehalt des Führers dann der Landeskasse zur Last fallen, müssen die seit dem 1. April 1921 dem Reich entstandenen Posten, nach

Abzug der Einnahmen und der Kosten der Fahrten für Reichszwecke, zurückerstattet werden.

Ein Teil der Unterhaltungskosten wird von den Wasserbauengenossenschaften usw. wieder eingezogen, außerdem wird der Führer des Bootes mit Arbeiten des Bauamts Brake beschäftigt werden.

Nach Abzug der Einnahmen im Betrage von 176 747 *M* ergeben sich bis 31. März 1923 für persönliche Ausgaben 1 221 000 *M* und für sächliche Ausgaben 1 239 000 *M*.

Der Ausschuß ist mit den Vorschlägen einverstanden, hat Einwendungen nicht zu erheben und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle bei den Ausgaben der Landeskasse für das Rechnungsjahr 1922

zu § 77 . . . . . 1 221 000 *M*,

zu § 78 . . . . . 1 239 000 *M*

nachbewilligen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Z i m m e r m a n n.

# Anlage 227.

## Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Besteuerung von Schußwaffen vom 7. August 1920. 1. Lesung. (Anlage 84.)

Bei der Beratung des Landeskassenvoranschlags für das Jahr 1923/24 gab der Ausschuß zu dem § 42a die Anregung, die Steuer auf Schußwaffen in Hinsicht auf die Geldentwertung zu erhöhen (siehe Bericht über Anl. 14, S. 369).

Dabei wurde noch besonders darauf hingewiesen, daß es erwünscht erscheine, die Gemeinde an dem Steueraufkommen stärker als bislang zu beteiligen.

Die Staatsregierung ist dem Ersuchen des Landtages nachgekommen: der vorliegende Gesetzentwurf weicht insoweit von dem derzeitigen Vorschlage des Ausschusses ab, als die Steuer für die kleinen Feuerwaffen (Teschings usw.)

nicht 600 *M*, sondern nur 300 *M* betragen soll. Der Ausschuß erklärt sich einverstanden. Weiter hält der Ausschuß eine Steuer von 30 000 *M* für vier und mehr Gewehre für zu hoch; sodann glaubt der Ausschuß, daß es im Interesse der Übersichtlichkeit und der einfachen Handhabung des Gesetzes liegt, wenn der § 3 in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1920 unter Erhöhung der Zahlen hier aufgenommen wird.

Der Regierungsvertreter ist einverstanden.

Von einer Seite des Ausschusses wurde die Einfügung eines neuen Paragraphen befürwortet, der eine Ermäßigung oder den Erlaß der Steuer ermöglicht. Die Mehrheit



des Ausschusses und auch der Regierungsvertreter verweisen darauf, daß es sehr schwierig sei, auch nur einigermaßen gerecht in den verschiedensten Fällen über die Steuerermäßigung oder den Erlaß der Steuer zu entscheiden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Artikels mit der Änderung, daß der erste Absatz gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt wird:

I. Der § 3 erhält nachstehende Fassung:

§ 3.

Die Steuer beträgt:

a) für Leuching, Floberts, Revolver, Pistolen und dergleichen Handfeuerwaffen 300 *M* für jede Waffe.

— Steuerklasse 1, —

b) für alle übrigen Schußwaffen für die erste Waffe 3000 *M*, für die zweite Waffe 6000 *M*, für die dritte Waffe 9000 *M*, für mehr als drei Waffen zusammen 20 000 *M*.

— Steuerklasse 2. —

Namens des Ausschusses III.

Der Berichtstatter:

Schmidt.

## Anlage 228.

### Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Besteuerung von Schußwaffen vom 7. August 1920. 2. Lesung.  
(Anlage 84.)

Zur 2. Lesung sind keine Anträge gestellt.  
Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus

der 1. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen seine Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichtstatter:

Schmidt.

## Anlage 229.

### Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe. 1. Lesung.  
(Anlage 85.)

Bei der Beratung des § 19 der Einnahmen im diesjährigen Voranschlag für den Landesteil Oldenburg führte der Ausschuß eine Aussprache herbei über die infolge der Geldentwertung notwendig gewordene Erhöhung der Jagdkartengebühr. Man einigte sich auf folgende Sätze:

2 000 *M* für die Tageskarte,  
10 000 *M* für die Jahreskarte,  
60 000 *M* für die Jahreskarte der Ausländer.

Der vorliegende Entwurf sieht etwa die Hälfte der vom Ausschuß in Vorschlag gebrachten Sätze vor und kommt damit auf das 55fache der jetzt erhobenen Abgabe.

Der Regierungsvertreter führt aus, daß es nicht zweckmäßig sei, die Gebühr noch weiter zu erhöhen, da im anderen Falle dadurch ein Ausfall entstehen könne, daß eine geringere Zahl von Jagdkarten gelöst würde; man solle auch nicht zu weit über die im Nachbarstaat geltenden Sätze hinaus-



## Anlage 229, 230 und 231.

gehen; in Preußen würde heute noch eine Gebühr von 90 *M* für die Jahreskarte erhoben; in Braunschweig 130 *M*, dagegen in Thüringen 6000 *M*; aus Mecklenburg sei Mitteilung gekommen, daß man dort beabsichtige, die Abgabe auf 3000 *M* zu bemessen.

Es wurde weiter noch darauf verwiesen, daß im Landesteil Oldenburg neben der Jagdkartenabgabe die in andern Ländern nicht eingeführte Schußwaffensteuer zu entrichten ist.

Die Jahreskarte für Ausländer soll 35 000 *M*, und nicht, wie im Entwurf irrtümlich gedruckt ist, 3500 *M* kosten. Es wurde noch festgestellt, daß als „Ausländer“ im Sinne des Gesetzes „Nichtreichsdeutsche“ anzusehen sind.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs mit der Änderung, daß die Zahl „3500“ durch „35 000“ ersetzt wird.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Schmidt.

## Anlage 230.

### Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe. 2. Lesung.

(Anlage 85.)

Zur 2. Lesung sind keine Anträge gestellt.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er

aus der 1. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen seine Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Schmidt.

## Anlage 231.

### Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe. 1. Lesung.

(Anlage 86.)

Die Abgabe für die Jagdkarte beträgt zurzeit im Landesteil Lübeck 90 *M* bzw. 18 *M*, wie im Landesteil Oldenburg.

Der Ausschuß hat beantragt, eine Erhöhung der Gebühr unter Berücksichtigung der Sätze der anliegenden Länder vorzunehmen.

Der Regierungsvertreter führt aus, daß Preußen jetzt noch weit geringere Sätze erhebt, man aber doch wohl in

Kürze auch in Preußen eine Erhöhung der Jagdkartenabgabe vornehmen werde, und erscheint es in Hinsicht auf die Geldentwertung gerechtfertigt, eine Erhöhung auf die vorgeschlagenen Sätze vorzunehmen.

Der Ausschuß verweist im allgemeinen auf den gleichzeitig erstatteten Bericht zu der Anlage 85 und beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Schmidt.